

bar zu nennen, es mußte also Etwas geschehen, um die Gemeinden zu veranlassen, ihre Gemeindevorstände, wenn sie an und für sich in ihrem Amte tüchtig waren, länger als nur eine Wahlperiode zu halten, und das ist im Gesetzentwurf, glaube ich, voll und ganz dadurch erreicht worden, daß die Gemeinden veranlaßt werden, ihren Gemeindevorständen bei Nichtwiederwahl eine Unterstützung zu gewähren. Meine Herren! Ich hätte lieber gewünscht, daß anstatt des Wortes „Unterstützung“ „Wartegeld“ gewählt worden wäre. Ich bin aber keineswegs einer von Denjenigen, die sich an einen Ausdruck festklammern; aber es macht nach Außen hin doch einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man das Wort „Unterstützung“ hört, vorzüglich, da man bei allen anderen Beamtenkategorien den Ausdruck „Wartegeld“ angenommen hat. Betreffs der Gemeindeunterbeamten war es gar nicht mehr zu umgehen, daß eine Pensionirung auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden mußte. Wenn alle Arbeiter in einem Dorfe oder in einer kleinen Stadt durch die sociale Gesetzgebung gegen Sorge und Noth im Alter und bei Invalidität gesichert sind, so sieht sich der Schutzmann, Expedient, Wegewärter und Nachtwächter des Ortes von dieser Gesetzeswohlthat ausgeschlossen, sie müssen sich sagen: wenn uns einmal eine Invalidität überfällt, so sind wir nur auf die Wohlthätigkeit der Gemeinden, bez. auf die Armenkasse angewiesen. Das macht ganz entschieden einen deprimirenden Eindruck auf diese Leute, und es ist eine Unzufriedenheit von denselben zu befürchten, die ganz bestimmt die socialpolitische Gesetzgebung nicht gewollt hat. Aus diesem Grunde ist es sehr und mit Freuden zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf für diese Beamten eintritt, daß er die Gemeinden veranlaßt, auch diese Leute im Alter und bei Invalidität zu sichern. Zwar hätte ich gewünscht, meine hochgeehrten Herren, daß bei dem Pensionsgesetz für die Gemeindebeamten die Gemeinden selbst pecuniär weniger in Mitleidenschaft gezogen worden wären, ich hätte gewünscht, daß eine allgemeine Cassé gebildet worden wäre, ähnlich der der Lehrerpensionscasse, oder aber, nachdem wir in einer der letzten Sitzungen gehört haben, daß man die Schwierigkeit gar nicht so groß darin erblickt hat, die Beamten der Unfallsberufsgenossenschaft Sachsen zur Lehrerpensionscasse mit zuzulassen, hätte ich geglaubt, die Schwierigkeit wäre auch zu überwinden gewesen, wenn die neuerrichtende Cassé mit der Lehrerpensionscasse vereinigt worden wäre. Das hat aber leider nicht geschehen können. Der Herr Staatsminister hat in der Ersten Kammer bei Berathung desselben Gegenstandes erklärt, daß die Schwierigkeiten, welche so schon mit Regelung der Pensionsverhältnisse der Gemeinde-

beamten zu überwinden gewesen wären, noch bedeutend vermehrt würden, sobald der Staat auch noch die Pensionscasse einzurichten und zu führen habe, davon abgesehen, daß Das, was der Staat unternahme, gewöhnlich theurer zu stehen komme, als wenn es eine Gemeinde ausführe. Also in dieser Weise bescheide ich mich, trotzdem draußen im Lande wohl allgemein, beinahe ohne Ausnahme erwartet wird, daß die Pensionirung durch eine Cassé erfolgen würde, wie ich solche darzustellen mir erlaubt habe. Selbstverständlich würden einer solchen Cassé auch die Beamten der Gemeinden mit Revidirter Städteordnung beitreten können, und wenn der Staat, was man erwartet hatte, diese Cassé aus Staatsmitteln unterstützte, daß dann auch diese Subvention den Gemeinden der Revidirten Städteordnung mit zu Gute gehen müßte. Meine Herren! Der Bericht selbst und die Ausführungen in der hohen Ersten Kammer haben zur Genüge gezeigt, daß man mit Recht von Allem diesem für jetzt absehen mußte. Und es sollte mich nur freuen, wenn in die Provinz von Begründung der jetzigen Vorlage genugsam Erläuterungen hinausgingen. Ich begrüße das Gesetz mit Freuden und danke der geehrten Deputation, daß sie sich den Ansichten der Ersten Kammer angeschlossen hat, daß sie sich für den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit erwärmt und demselben beigestimmt hat. Die Veränderungen, welche gewünscht werden, sind ganz bestimmt nur im Interesse der Gemeinden und im Interesse der Gemeindebeamten geschehen. Ich bitte die hohe Kammer, wie im letzten Landtage, so auch in diesem dem Gesetzentwurfe einstimmig ihre Genehmigung geben zu wollen.

Referent von Bosse: Meine Herren! Was die Anfrage des Herrn Abg. Dr. Schill anlangt, so kann ich bestätigen, daß nach Ansicht der Deputation die Gemeinden nicht gehindert sind, im Ortsstatut für den Eintritt der Pensionirung eine gewisse Altersgrenze vorzuschreiben.

(Herr Staatsminister Dr. von Gerber tritt ein.)

Mit der Bemerkung am Schlusse des allgemeinen Theiles des Berichts hat durchaus nicht das Gegentheil ausgedrückt werden sollen. Es wäre vielleicht, um jeden Zweifel auszuschließen, noch vorsichtiger gewesen, wenn dieser Bemerkung, wie im vorhergehenden Absatz, noch der weitere Zusatz hinzugefügt worden wäre, daß aber selbstverständlich die Gemeinden nicht behindert sein werden, in ihrem Ortsstatut auch eine Altersgrenze für den Eintritt der Pensionirung vorzuschreiben.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Berger anlangt, der an dem Ausdruck „Unterstützung“ Anstoß zu